

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

22. Juni 2020
/Del

A 207 / 2020

Corona: Neue, ab 22. Juni geltende Corona-Einreiseverordnung + aktualisierte Fassung der Corona-Schutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben A 195 / 2020 vom 12. Juni 2020 hatten wir Sie zuletzt über Änderungen von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Corona-Virus informiert und dabei darauf hingewiesen, dass das Oberverwaltungsgericht mit Eilbeschluss vom 5. Juni 2020 die Corona-Einreiseverordnung vorläufig außer Vollzug gesetzt und die Landesregierung eine entsprechende Änderung der Verordnung angekündigt hatte.

Die geänderte Corona-Einreiseverordnung liegt nun in der ab 22. Juni geltenden Fassung vor (**Anlage 1**).

Zentrale grundsätzliche Änderungen sind:

Bisher galt die Quarantänepflicht grundsätzlich bei Aufenthalten im Ausland von „mehr als 72 Stunden“. Bei der Frage, ob eine Quarantänepflicht wirksam wird, wurde zudem im Grundsatz recht pauschal auf bestimmten Ländergruppen (v.a. EU/Schengen vs. Drittstaaten) abgestellt. Künftig gilt eine Quarantänepflicht grundsätzlich für Personen, die „sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben“ (§ 1 Abs. 1). Ein Risikogebiet ist nach § 1 Abs. 4 „ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.“ Somit wird stärker auf die individuelle Risikolage in den einzelnen Ländern abgestellt.

Die entsprechende Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts finden Sie unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Nach § 1 Abs. 3 gilt künftig: „Für die Zeit der Absonderung unterliegen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.“

Die Ausnahmen nach § 2 (z. B. für Saisonarbeitskräfte) gelten im Wesentlichen weiterhin. Hinzugekommen ist eine neue Ausnahme nach § 2 Abs. 2 für „Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind“.

Weggefallen ist der bisherige § 2 Abs. 9: „Für einen durch die Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1, den Aufenthaltsort nicht zu verlassen, erlittenen Verdienstaussfall gilt § 56 des Infektionsschutzgesetzes entsprechend.“

Hinweis: Wir werden zeitnah darüber informieren, welche konkreten Auswirkungen sich aus der Neuregelung für Aufenthalte von Beschäftigten im Ausland (u. a. auch im Hinblick auf Urlaube in den bevorstehenden Sommerferien) insbesondere auch zum Thema Verdienstaussfall ergeben.

Corona-Schutzverordnung:

Am 19. Juni 2020 ist zweimal die Corona-Schutzverordnung geändert worden. Ergänzt wurde in § 13 ein neuer Abs. 5a zu Festen von Schulabgangsklassen und -jahrgängen. Zudem wurden die Regeln für den Besuch in Krankenhäusern etc. neu gefasst (§ 5). Die aktualisierte, seit 20. Juni 2020 geltende Schutzverordnung ist beigefügt (**Anlage 2**). Die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ ist unverändert geblieben (**Anlage 3**).

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)